



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Kathi Petersen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer** und **Fraktion (SPD)**

Bücherverkauf des Museums Otto Schäfer in Schweinfurt

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Konzept zu erstellen, wie in Zukunft der Verkauf von bayerischen Kulturgütern verhindert werden kann.

Zudem wird Auskunft darüber erbeten, ob die von Otto G. Schäfer an einen Schweizer Händler verkauften 194 Bücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert mittlerweile in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen wurden. Außerdem wird die Staatsregierung aufgefordert darzulegen, ob die Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts einen Verkauf rückgängig machen kann und ob es bereits ein Gespräch mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zu dieser Angelegenheit gegeben hat.

Begründung:

Das Museum Schweinfurt aus Schweinfurt hat ein größeres Konvolut an seltenen Handschriften und Drucken an einen in der Schweiz ansässigen Händler verkauft. Da das Museum mit einem Verlust dieser wertvollen Bücher schlagartig an Attraktivität verlieren würde, müssen transparentere Regeln aufgestellt werden, wie verhindert werden kann, dass zur Aufrechterhaltung der Museumsbetriebe wertvolle Schätze verkauft werden müssen. Da die Bücher offensichtlich bisher nicht im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts aufgezeichnet waren, müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, um den kulturellen Ausverkauf der bayerischen Museen zu verhindern.

Laut Aussage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst sollte es bis Anfang März eine Entscheidung darüber geben, ob die 194 Bücher, die von Otto G. Schäfer verkauft wurden und zumindest von Hamburg aus nicht mehr ohne Weiteres das Gebiet der EU verlassen dürfen, auch in Bayern in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts aufgenommen werden.

Da nur die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien dafür sorgen kann, dass Kulturgüter trotz Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts ausgeführt werden dürfen, ist es von großer Bedeutung zu erfahren, welche Einschätzung sie zum genannten Sachverhalt hat.